

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
30 (1883)**

4 (25.1.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615073](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615073)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\text{S}$

1883. Donnerstag, 25. Januar. № 4.

## Bekanntmachung.

Der Zimmermann G. H. Köhler am Diedrichsweg ist als Auskündiger des Bezirks II des Stadtgebiets bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. Januar 1883.  
v. Schrenck.

## Öffentliche Sitzung des Stadtraths und Gesamtstadtraths am 16. Januar 1883 im Casino.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesamtstadtrath:

1. Als bürgerliche Mitglieder der Ersatz-Commission der Stadt Oldenburg für die Jahre 1883, 1884 und 1885 wurden gewählt die Herren:

1. Rathsherr Meinardus,
2. Proprietair Klaue,
3. Kaufmann Brandorff,
4. Kaufmann Boß.

Als Stellvertreter wurden gewählt:

1. Kaufmann Lehmann,
2. Kaufmann Degode,
3. Kaufmann B. Fortmann,
4. Uhrmacher Wiebking.

2. Der Beitrag zur allgemeinen Krankencasse der Gewerbsgehülfen wurde für das Halbjahr vom 1. November 1882 bis 1. Mai 1883 auf 40  $\text{S}$  pr. Monat und Person festgesetzt.

3. Es wurde beschlossen:

Einnahme-Position 1 des Voranschlags der Armeencasse pro 1882/83 auf 3457  $\text{M}$  35  $\text{S}$  festzusetzen, ferner die Einnahme-Position 2 auf 10000  $\text{M}$ ; zu Einnahme-Position 23 den Armenbeitrag auf  $33\frac{1}{3}$  % der Einkommensteuer festzusetzen mit 47000  $\text{M}$ ; desgleichen die Ausgabe-Position 28 auf 10000  $\text{M}$  und den Uebertrag an Cassebehalt auf 1055  $\text{M}$  32  $\text{S}$ .

4. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der Verweisung des Arbeiters Bernhard Warnkens in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta auf die Dauer von 2 Jahren einverstanden.

5. In Betreff des Magistratsantrages auf Verweisung des Maurers Lichtenberg in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta wurde nach einiger Besprechung befunden, daß von einer Beschlußfassung zur Zeit noch abzusehen sei, da Aussicht vorhanden, daß Lichtenberg wieder in ständige Arbeit trete und unter die fortgesetzte Aufsicht eines Meisters komme.

6. Mit der Anstellung einer Klage gegen den Eigenfäthner Sledz zu Behßen wegen Zahlung von Hospitalverpflegungskosten für den Maurer Julius Koslowski erklärte sich der Gesamtstadtrath einverstanden.

#### II. vom Stadtrath:

7. In Betreff des Stadtrathsbeschlusses vom 10. Januar 1882, betr. Veränderung der Art und Weise der Bildung des Gesamtstadtraths wurde das Schreiben des Magistrats vom 23. v. Mts., soweit dasselbe diesen Gegenstand betrifft, mitgetheilt und wurde beschlossen, den Antrag des Magistrats zur Verhandlung auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

8. Zu dem Voranschlage der Mittel- und Volksschulen, § 8 der Ausgaben, wurden 97 M für Reparatur des Daches der Volksschule und deren Nebengebäude nachbewilligt.

9. Folgende Positionen des Voranschlags der Stadtcasse pro 1882/83 wurden wie nachstehend festgestellt:

in Ausgabe-Position 37 . . . . .	5000	M
37 . . . . .	3895	"
" Einnahme- " 4 . . . . .	5300	"
" " " 31 70% des Jah-		
resbetrages der Grund- und Gebäude-		
steuer ad . . . . .	40 000	M
Einnahme-Position 32 desgl.		
der Einkommensteuer . . . . .	139 000	"
	179 000	M
	125 300	"

Fehlbetrag

564,51 "

### Abfuhr- und Tonnen-Ordnung der Stadt Emden.

(Fortsetzung.)

4. in allen Beziehungen auf größte Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit und ein bescheidenes und anständiges Auftreten seiner Leute und Beauftragten zu sehen.

In allen Haushaltungen, welche sich dem Delfter Tonnensystem angeschlossen haben, wird der Abfuhr-

Unternehmer durch seine Beauftragten bei Vornahme des Tonnenwechsels auch für die Reinigung der Aborttrichter Sorge tragen lassen, ohne dafür eine Bezahlung zu verlangen und anzunehmen, vorausgesetzt, dass die Betreffenden einen Eimer mit Wasser und eine lange Bürste, wie sie zu diesem Zwecke sich eignet, bereit gestellt haben.

Die Delfter Tonne hat eine zweifache Größe, die eine kleinere soll durchgehends für Privathäuser, die andere große für öffentliche Gebäude und öffentliche Aborte in Anwendung kommen.

Auch hinsichtlich der größeren Tonnen in öffentlichen Gebäuden übernimmt es zc. Fokken, die nöthigen Wechseltonnen zu halten.

§ 4a. Wegen der grossen Vorzüge, welche dem „Heidelberger Tonnensystem“ vor jedem anderen bekannten Tonnensystem namentlich für öffentliche Gebäude, grössere Mieth- und herrschaftlich eingerichtete Privathäuser mit mehreren Stockwerken eigen sind und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das neue Kaiserliche Post- und Telegraphenamt-Gebäude und das städtische Krankenhaus mit dieser Einrichtung bereits versehen sind, wird neben dem wegen grösserer Billigkeit und Einfachheit zur allgemeinen Einführung in hiesiger Stadt geeigneteren Delfter Tonnen-System dem Heidelberger volle Gleichberechtigung eingeräumt.

Mit der in dem Kostenpunkte begründeten Modification, dass die Hausbesitzer, welche sich Heidelberger Tonnen zulegen, die Wechseltonnen selbst anzuschaffen und für die Reparatur- und Neuersatzpflicht durchaus selbst einzustehen haben, verpflichtet sich Unternehmer hiermit, alle in diesem Vertrage sonst übernommenen Abfuhr-Leistungen auch auf die mit Heidelberger Tonnen versehenen Häuser auszudehnen. — Die Abfuhr dieser Tonnen wird also ebenfalls unentgeltlich in bestimmten Zeiträumen bei Tage nach Vorschrift des Magistrats von demselben besorgt und der nöthige Fuhrpark, sowie die erforderlichen Geräthe, Werkzeuge und Arbeiter dafür gehalten werden. Wenn an solchen Tonneneinrichtungen Verstopfungen des Siphonverschlusses vorkommen, so wird Unternehmer auf erhaltene Anzeige sofort durch seine Leute Abhilfe schaffen lassen, ohne dafür irgend welche Bezahlung zu verlangen.

§ 5. zc. Fokken verpflichtet sich auch noch für die Nachtabfuhr derjenigen Häuser, welche noch nicht mit Delfter Tonnen versehen sind, in bisheriger Weise zu sorgen, nämlich gegen die

bisherige Gebühr von 25 Pfg. für das, was ein Mann trägt, und von 50 Pfg. für dasjenige, wozu 2 Mann erforderlich sind, in ordnungsmäßig beschaffenen Gefäßen von der Hausthür bezw. von der Hausflur nach dem Nachtwagen zu transportiren und zu entleeren, was nur während der Nacht geschehen darf.

Bei der Reinigung von Gruben sind für jedes etwa die Größe eines Groninger Kübels haltende, zur Entleerung dienende Gefäß 35 Pfennige für Austragen und Transport zu erlegen.

§ 6. Pächter verpflichtet sich, die gegenwärtig von der Stadt ihm gestellten Wagen zur Abfuhr des Straßen-Rehrichts und der Excremente auf Verlangen käuflich und eigenthümlich zu übernehmen, wobei der Kaufpreis durch Taxe zweier Sachverständiger zu ermitteln ist. Der Durchschnitt der beiden Taxen soll das Kaufgeld bestimmen. Jeder von beiden Theilen hat einen Sachverständigen zu benennen.

Nach Ablauf des Vertrages mit Fokken, welcher auf 10 Jahre, also bis Ende März 1889 abgeschlossen ist, kann die Stadt Emden das gesammte zum Betriebe vorhandene Inventar ebenfalls gegen solche Taxe zu übernehmen verlangen und ist zc. Fokken nicht berechtigt, solches ganz oder theilweise zu verkaufen, bevor es der Stadt zur Taxe angeboten ist und die Stadt den Ankauf abgelehnt hat.

§ 7. Sollte zc. Fokken jemals mit den vertragsmäßigen Leistungen an Geld über  $\frac{1}{4}$  Jahr in Rückstand kommen oder sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Magistrats zu entsprechen, so soll die Stadt berechtigt sein, das Pachtverhältniß alsbald aufzukündigen und den Pächter zu ermitteln, ohne daß derselbe einen Anspruch auf Schadloshaltung hat. Die Stadt ist solchen Falls auch berechtigt, das sämmtliche Inventar und die Borräthe gegen Taxe sofort zu übernehmen und braucht nicht zu gestatten, daß Pächter irgend etwas davon an sich behält, mit sich nimmt oder veräußert. Sollte derselbe die Benennung eines Sachverständigen zur Taxation seinerseits verweigern, so soll das Bürgervorsteher-Collegium den 2. Sachverständigen ernennen.

Verweigert Pächter die Ausführung irgend welcher Verwaltungs- oder polizeilichen Maßregel, das Treffen einer Einrichtung, die Anschaffung eines nothwendigen Inventariestückes oder dergl., so ist der Magistrat berechtigt, die Ausführung auf seine Kosten in die Hand zu nehmen und den verlegten Betrag, bezw. den Werth der Leistung im Wege der Vertwaltungs-Execution wieder von ihm beizuziehen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

